Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Aufhebung des Homagialeides, S. 195. — Gesetz wegen Bewilligung von Schauprämien für Vollblutzuchtpferde, sowie Gewährung von Beihülfen zur Ausstellung von Pferden in Händen von Privaten auf der in Bremen stattfindenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung, S. 196. — Fischereigesetz für den Preußischen Staat, S. 197. — Gesetz, betreffend die Bereitstellung einer Summe von 340,000 Thlr. zum Ankauf der Suermondtschen Sammlung von Gemälden und Handzeichnungen, S. 211. — Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 6. Mai 1869. über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste, S. 212. — Allerhöchster Erlaß wegen Bildung der Wahlkreise für die Provinzialsynode in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, S. 213. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 218.

(Nr. 8200.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Homagialeides. Vom 28. Mai 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die Verpflichtung zur Ableistung des Homagialeides Behufs Erwerbung von Rittergütern und anderen Gütern wird aufgehoben.

Ausländer bedürfen zur Erwerbung von Rittergütern ferner keiner Spezialkonzession des Ministers des Innern.

§. 2.

Ebenso wird die Verpflichtung zur Ableistung des Homagialeides Behufs Ausübung von provinzial-, kommunal- und kreisständischen Rechten aufgehoben. Zur Ausübung dieser Rechte sind nur Angehörige des Deutschen Reichs befugt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juni 1874.

(Nr. 8201.) Gesetz, wegen Bewilligung von Schauprämien für Vollblutzuchtpferde, sowie Gewährung von Beihülfen zur Ausstellung von Pferden in Händen von Privaten auf der in Bremen stattfindenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung, endlich Behufs Beschickung dieser Ausstellung durch Pferde der Staatsgestüte. Vom 29. Mai 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Staatsregierung wird zur Gewährung von Schauprämien für Vollblutzuchtpferde, sowie zur Gewährung von Beihülfen zur Ausstellung von Pferden und anderen landwirthschaftlichen Hausthieren in den Händen von Privaten auf der im Jahre 1874. in Bremen stattfindenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung, endlich Behufs Beschickung dieser Ausstellung durch Pferde der Staatsgestüte aus den Ueberschüssen des Jahres 1873. die Summe von 60,000 Thlrn. zur Disposition gestellt.

§. 2.

Der Finanzminister und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach.

(Nr. 8202.) Fischereigesetz für den Preußischen Staat. Vom 30. Mai 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Geltungsbereich.

Das nachfolgende Fischereigesetz findet Anwendung auf die Küsten- und Binnenfischerei in allen unter Unserer Hoheit befindlichen Gewässern.

§. 2.

Zu dem Fischfange im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der Fang von Krebsen, Austern, Muscheln und anderen nutzbaren Wasserthieren, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechts sind.

Wo in diesem Gesetz der Ausdruck „Fische" gebraucht ist, sind darin die vorbezeichneten Thiere mitbegriffen.

§. 3.

Unter **Küstenfischerei** im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Fischerei verstanden, welche in den Unserer Hoheit unterworfenen Theilen der Nord- und Ostsee, in den offenen Meeresbuchten, den Haffen und in den größeren Strömen vor ihrer Einmündung in das Meer betrieben wird.

Binnenfischerei im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Fischerei, welche in den übrigen Gewässern, in den Flüssen bis abwärts zu dem Punkte, wo die Küstenfischerei beginnt, betrieben wird.

Die Grenzen der Küsten- und Binnenfischerei werden für jede der betheiligten Provinzen nach Anhörung der Provinzialvertretung im Wege landesherrlicher Verordnung festgestellt.

§. 4.

Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind:

1) alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht;
2) alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt;

wenn in denselben (Nr. 1. und 2.) der Fischfang Einem Berechtigten zusteht.

Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer im Sinne dieser Vorschrift als ein geschlossenes anzusehen ist, werden mit Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege entschieden.

§. 5.

Einschränkung der Fischereiberechtigungen und Beseitigung der wilden Fischerei.

Die bestehenden Fischereiberechtigungen unterliegen den einschränkenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Gegen vollständige Entschädigung der Berechtigten kann in nicht geschlossenen Gewässern eine weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung solcher Berechtigun-

tigungen erfolgen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehender Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.) gerichtet sind.

Eine solche weitere Beschränkung oder Aufhebung kann beansprucht werden:

1) vom Staate im öffentlichen Interesse;
2) von Fischereiberechtigten und Fischereigenossenschaften in dem oberen oder unteren Theil der Gewässer, wenn von denselben nachgewiesen wird, daß die Berechtigung der Erhaltung und Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachtheilig ist und einem wirthschaftlichen Betriebe der Fischerei in den betreffenden Gewässern entgegensteht.

Ueber den Antrag (Ziffer 2.) entscheidet die Bezirksregierung (Landdrostei) nach Anhörung der Betheiligten und vorgängiger Untersuchung durch Sachverständige.

Gegen die Entscheidung derselben kann binnen drei Wochen, vom Tage der Behändigung an gerechnet, der Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten verfolgt werden.

Die zu gewährende Entschädigung, welche in Ermangelung gütlicher Einigung im Rechtswege festzustellen ist, muß im ersten Falle (oben Nr. 1.) vom Staate, im zweiten (oben Nr. 2.) von demjenigen geleistet werden, welcher die Aufhebung der Berechtigung beansprucht.

Die bestehenden Vorschriften über die Ablösung von Dienstbarkeiten zur Fischerei werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 6.

Fischereiberechtigungen, welche, ohne mit einem bestimmten Grundbesitze verbunden zu sein, bisher von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, sollen künftig in dem bisherigen Umfange der politischen Gemeinde zustehen.

§. 7.

Das Recht zur Ausübung der Binnenfischerei in solchen Gewässern, welche bisher dem freien Fischfange unterlagen, soll den politischen Gemeinden in den innerhalb ihrer Gemarkung belegenen Gewässern zustehen.

Wenn derartige Gewässer die Grenze zweier oder mehrerer Gemeinden bilden, ohne der einen oder anderen Gemarkung ganz oder zu bestimmten Theilen anzugehören, sollen die Gemeinden in der Erstreckung, auf welcher ihr Bezirk das Gewässer begrenzt, gleichberechtigt sein.

§. 8.

Gemeinden können die ihnen zustehende Binnenfischerei nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung nutzen.

Das Freigeben des Fischfanges ist verboten.

Die Dauer der Pachtverträge darf in der Regel nicht unter sechs Jahren bestimmt werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter besonderen Umständen von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

Die

Die Trennung der einer Gemeinde zustehenden zusammenhängenden Fischwasser in einzelne Pachtbezirke bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche darauf zu sehen hat, daß einer unwirthschaftlichen Zerstückelung der Fischerei vorgebeugt wird.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zu bestimmen, welche Zahl der zulässigen Fanggeräthe in jedem Pachtbezirke nicht überschritten werden darf.

Sind zwei oder mehrere Gemeinden in den ihre Gemarkung begrenzenden Gewässern gemeinsam berechtigt, so können sie die Fischerei nur auf gemeinschaftliche Rechnung nutzen.

Ist eine Einigung der Gemeinden über die Art der Nutzung nicht zu erreichen, so steht die Entscheidung darüber der Aufsichtsbehörde zu.

§. 9.

Genossenschaften.

Behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes und, sofern die im §. 10. bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, auch Behufs gemeinschaftlicher Bewirthschaftung und Benutzung der Fischwasser können die Berechtigten eines größeren zusammenhängenden Fischereigebiets auf Grund eines landesherrlich zu genehmigenden Statuts zu einer Genossenschaft vereinigt werden, welche durch einen von sämmtlichen Berechtigten nach näherer Vorschrift des Statuts zu wählenden Vorstand vertreten wird.

Ueber die Genossenschaftsbildung und das Genossenschaftsstatut sind die Berechtigten und im Falle des Widerspruchs auch nur Eines derselben die Kreisstände des oder der Kreise, in welchen das Genossenschaftsgebiet belegen ist, vor der Genehmigung des Statuts zu hören.

Die Bekanntmachung des landesherrlichen Erlasses erfolgt nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.).

Im Falle freiwilliger Uebereinkunft aller Berechtigten genügt die Genehmigung des vereinbarten Statuts durch den Oberpräsidenten der betreffenden Provinz oder, insofern der Bezirk in mehreren Provinzen belegen ist, des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 10.

Eine Ausdehnung des Genossenschaftszwecks auf die gemeinschaftliche Bewirthschaftung und Benutzung der Fischwasser kann nur auf Antrag eines oder mehrerer Betheiligten erfolgen. Dieselbe ist zulässig:

1) wenn die sämmtlichen betheiligten Berechtigten zustimmen;
2) bei der Binnenfischerei und zwar in der Beschränkung auf die der Genossenschaft angehörigen nicht geschlossenen Gewässer, wenn die Fischerei in denselben ausschließlich den Besitzern der anliegenden Grundstücke zusteht und der selbstständige Fischereibetrieb der einzelnen Anlieger mit einer wirthschaftlichen Fischereinutzung der Gewässer im Ganzen unvereinbar ist. In diesem Falle ist bei dem Widerspruche auch nur Eines Berechtigten die Zustimmung der Kreisstände erforderlich.

Wird

Wird über den Maßstab für die Vertheilung der Aufkünfte aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung eine Vereinbarung unter den Betheiligten nicht erzielt, so ist derselbe durch Schätzung der einzelnen Antheile am Fischwasser zu ermitteln. Das Nähere hierüber bestimmt das Genossenschaftsstatut.

Unter denselben Voraussetzungen (Ziffer 1. und 2.) kann innerhalb der größeren Genossenschaft (§. 9.) für einen Theil der Berechtigten eine engere Genossenschaft zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Benutzung der Fischwasser gebildet werden.

§. 11.

Erlaubnißscheine.

Wer die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigter oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung, beziehungsweise des freien Fischfangs hinaus betreiben will, muß mit einem nach Vorschrift der folgenden Paragraphen ausgestellten und beglaubigten Erlaubnißscheine versehen sein, welchen er bei Ausübung der Fischerei zu seiner Legitimation stets mit sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals und der Lokalpolizeibeamten vorzuzeigen hat.

§. 12.

Zur Ausstellung eines Erlaubnißscheins sind nur der Fischereiberechtigte und der Fischereipächter innerhalb der Grenzen ihrer Berechtigung befugt.

Soweit in genossenschaftlichen Revieren eine gemeinschaftliche Bewirthschaftung und Nutzung der Fischwasser stattfindet, tritt der Vorstand der Genossenschaft an die Stelle der einzelnen Berechtigten.

Der Erlaubnißschein muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt bezeichnete Gewässer und auf bestimmte Zeit, welche den Zeitraum dreier Jahre nicht überschreiten darf, lauten. Er kann Beschränkungen in Beziehung auf die Art und die Zahl der Fanggeräthe und die Zahl der beim Fischfange zu verwendenden Fahrzeuge enthalten.

§. 13.

Fischerei-Erlaubnißscheine bedürfen der Beglaubigung und zwar:

1) für den Fischereibetrieb in den zu genossenschaftlichen Revieren gehörigen Gewässern durch den zur Handhabung der Fischereiaufsicht berufenen Genossenschaftsvorstand (§. 9.);
2) für den Fischereibetrieb in den übrigen Gewässern durch diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke der Aussteller wohnt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind, soweit nicht für genossenschaftliche Reviere durch das Statut etwas Anderes bestimmt wird, diejenigen Fischerei-Erlaubnißscheine, welche von einer öffentlichen Behörde, von einem öffentlichen Beamten innerhalb seiner Amtsbefugnisse, einem Gemeindevorstande oder dem zur Beglaubigung der Erlaubnißscheine berufenen Vorstande einer Fischereigenossenschaft ausgestellt sind.

§. 14.

Die Beglaubigung des Erlaubnißscheins bezieht sich nur auf die Unterschrift des Ausstellers und enthält kein Anerkenntniß für die Berechtigung desselben.

§. 15.

§. 15.

Die Beglaubigung der Erlaubnißscheine durch die Ortspolizeibehörde erfolgt stempel- und kostenfrei.

In genossenschaftlichen Revieren kann jedoch für die Beglaubigung der Erlaubnißscheine eine Gebühr bis zu Einer Mark zu Gunsten der Genossenschaft erhoben werden. Das Nähere hierüber bestimmt das Genossenschaftsstatut.

§. 16.

Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern (§. 4.) betreiben will, hat davon der Aufsichtsbehörde, in genossenschaftlichen Revieren (§. 9.) dem Vorstande derselben vorher Anzeige zu machen, erhält hierüber kosten- und stempelfrei eine Bescheinigung und hat dieselbe beim Fischen stets bei sich zu führen.

§. 17.

Das bei dem Fischen in Gegenwart des Fischereiberechtigten, des Fischereipächters oder des Inhabers eines Erlaubnißscheins beschäftigte Hülfspersonal bedarf keiner Legitimation.

§. 18.

An Stelle der vorstehenden §§. 11. bis 17. bleibt der §. 41. der Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859. (Gesetz-Samml. S. 453.) und der §. 49. der Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865. (Gesetz-Samml. S. 941.) für den Geltungsbereich dieser Gesetze in Kraft; es können jedoch die darin bestimmten Obliegenheiten des Königlichen Fischmeisters (Oberfischmeisters) in genossenschaftlichen Revieren auf den zur Handhabung der Fischereiaufsicht berufenen Genossenschaftsvorstand (§. 9.) durch das Statut übertragen werden; in diesem Falle findet auf die Ausstellung und Bescheinigung der Legitimationsscheine (Willzettel, Fischzettel) der zweite Absatz des §. 15. dieses Gesetzes Anwendung.

§. 19.

Bezeichnung der zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge.

Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Ueber die Art der Kennzeichnung sind die näheren Vorschriften für genossenschaftliche Reviere durch das Genossenschaftsstatut, für andere Reviere im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

§. 20.

Beseitigung der Hindernisse für den Wechsel der Fische.

Die Breite der Gewässer darf zum Zwecke des Fischfanges durch ständige Fischereivorrichtungen niemals auf mehr, als auf die Hälfte der Wasserfläche, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, für den Wechsel der

der Fische versperrt werden. Solche Vorrichtungen dürfen nicht so nahe aneinander angebracht sein, daß der Zug der Fische dadurch behindert wird.

Diese Vorschriften finden in Grenzgewässern nur soweit Anwendung, als in dem Nachbarlande ein gleiches Vorgehen beobachtet wird; auch ist der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ermächtigt, dieselben zeitweilig für solche Gewässer außer Kraft zu setzen, welche streckenweise Unserer Hoheit nicht unterworfen sind.

Die bereits bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen unterliegen diesen Vorschriften nicht, wenn mit denselben eine auf dieses besondere Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigung verbunden ist; im anderen Falle müssen dieselben, soweit sie den Vorschriften dieses Paragraphen nicht entsprechen, längstens innerhalb zweier Jahre nach Erlaß dieses Gesetzes von den Besitzern, welche dazu erforderlichenfalls im Verwaltungswege anzuhalten sind, abgeändert werden.

§. 21.

Verbot schädlicher Fangmittel.

Beim Fischfange ist die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) verboten.

§. 22.

Fischereipolizeiliche Vorschriften.

Im Wege landesherrlicher Verordnung wird nach Anhörung der betreffenden Provinzialvertretung vorgeschrieben:

1) welche Fische mit Rücksicht auf ihr Maaß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen;
2) zu welchen Tages- und Jahreszeiten die Fischerei überhaupt oder in gewissen Erstreckungen der Gewässer oder bezüglich gewisser Fangarten oder Fischgattungen verboten sein soll;
3) welche Fangarten und welche Arten von Fanggeräthen beim Fischfange nicht angewendet werden dürfen.

   Berechtigungen auf die Benutzung ständiger Fischereivorrichtungen (§§. 5. und 20.) können durch diese Vorschriften nicht getroffen werden; ebensowenig unterliegen denselben Berechtigungen auf den Gebrauch anderer bestimmter Fangmittel, wenn der Berechtigte nur mit diesem Fangmittel die Fischerei ausüben darf;
4) von welcher Beschaffenheit die erlaubten Fanggeräthe sein müssen, und mit welchen Beschränkungen die letzteren zum Fischfange gebraucht werden können;
5) welche Ordnung von den Fischern zur Vermeidung gegenseitiger Störungen, ferner im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schiffahrt und endlich gegenüber den Aufsichtsbeamten und zur Erleichterung der Aufsichtsführung zu beobachten ist;
6) in welchen Jahreszeiten und an welchen Orten die Werbung der Seegewächse verboten sein soll.

Für

Für Uebertretungen kann eine Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft und die Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe angedroht werden.

Bis zum Erlasse der in diesem Paragraphen vorgesehenen landesherrlichen Verordnungen bleiben die bezüglichen, zur Zeit bestehenden, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften in Kraft.

§. 23.

Vorschrift über Schonzeiten und den Schutz der jungen Fische.

In den nach §. 22. Nr. 2. anzuordnenden Schonzeiten soll die Fischerei nicht über das Maaß hinaus beschränkt werden, welches zur Erhaltung des Fischbestandes unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz gegebenen anderweiten Schonungsmittel unbedingt geboten ist.

Insbesondere soll dieselbe in denjenigen Strecken der Gewässer, wo die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, außer an den Sonn- und Festtagen, höchstens an drei Tagen in der Woche untersagt werden dürfen.

Der Fang einzelner Fischgattungen und der Gebrauch bestimmter Fangmittel kann auch in diesem Falle für die ganze Dauer der Schonzeit verboten werden.

§. 24.

Gelangen Fische, deren Fang zur Zeit oder mit Rücksicht auf ihr Maaß oder Gewicht überhaupt verboten ist, lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§. 25.

Die Vorschriften der §§. 19. bis 24. finden auf geschlossene Gewässer (§. 4.) keine Anwendung.

§. 26.

Ist der Fang von Fischen unter einem bestimmten Maaße oder Gewichte verboten, so dürfen solche Fische im Geltungsbereiche des Verbots unter diesem Maaße oder Gewichte weder feil geboten, noch verkauft, noch versandt werden.

§. 27.

Auf die in den Fischzucht-Anstalten vorhandene junge Fischbrut finden die Vorschriften der §§. 24. und 26. keine Anwendung.

Auch kann die Aufsichtsbehörde im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche und für Zwecke der künstlichen Fischzucht, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrolmaßregeln Ausnahmen von den Vorschriften der §§. 24. und 26. gestatten.

Den Besitzern geschlossener Gewässer (§. 4.) ist der Verkauf und Versandt von jungen Satzlingen zu Zuchtzwecken gestattet.

§. 28.

Während der Dauer der Schonzeiten müssen die durch dieses Gesetz nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen (§§. 5. und 20.) in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Die Besitzer derselben sind dazu erforderlichen Falls im Verwaltungswege anzuhalten.

§. 29.

Schonreviere.

Nach Anhörung der betheiligten Fischereiberechtigten und in genossenschaftlichen Revieren nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes können zu Schonrevieren erklärt werden:

1) solche Strecken der Gewässer, welche nach sachverständigem Ermessen vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwickelung der jungen Brut bieten (Laichschonreviere);

2) solche Strecken der Gewässer, welche den Eingang der Fische aus dem Meere in die Binnengewässer beherrschen (Fischschonreviere).

Die Feststellung der Schonreviere erfolgt durch Verfügung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und zwar, wenn solche Strecken der Gewässer zu Schonrevieren erklärt werden sollen, in welchen dem Staate die Fischereigerechtigkeit zusteht, im Einverständnisse mit dem Finanzminister.

Die betreffende Verfügung ist durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen; auch sind die Schonreviere, soweit es die Oertlichkeit gestattet, durch Aufstellung besonderer Zeichen erkennbar zu machen.

§. 30.

In Schonrevieren ist jede Art des Fischfangs untersagt, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirthschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird.

§. 31.

In Laichschonrevieren (§. 29. Nr. 1.) muß die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattungen unterbleiben, soweit es die Interessen der Vorfluth und der Landeskultur gestatten. Das Nähere hierüber, über die Beaufsichtigung und den Schutz der Schonreviere ist erforderlichen Falls durch ein von der Bezirksregierung zu erlassendes Regulativ festzustellen.

§. 32.

Zu Schonrevieren sollen vorzugsweise solche Strecken der Gewässer erklärt werden, welche an sich dem freien Fischfange unterliegen würden,

oder

in welchem dem Staate die ausschließliche Fischereigerechtigkeit zusteht,

oder endlich

in welchen den politischen Gemeinden durch den §. 7. dieses Gesetzes die Fischereigerechtigkeit übertragen ist.

In

In diesen Fällen wird eine Entschädigung für die entzogene Ausübung der Fischerei in den Schonrevieren nicht gewährt.

Ist es jedoch zur Erhaltung oder Verbesserung des Fischbestandes nothwendig, auch andere Gewässer in die Schonreviere aufzunehmen, so fallen die darauf ruhenden Fischereiberechtigungen hinweg und muß den Berechtigten für die entzogene Nutzung volle Entschädigung aus Staatsmitteln gewährt werden, deren Betrag beim Mangel gütlicher Einigung im Rechtswege festzustellen ist.

Geschlossene Gewässer können wider den Willen des Eigenthümers weder zu Schonrevieren erklärt, noch in dieselben aufgenommen werden.

§. 33.

Die durch frühere Gesetze und Verordnungen jedem Fischfange Behufs der Schonung entzogenen Strecken der Gewässer bleiben als Schonreviere im Sinne dieses Gesetzes bestehen und unterliegen den Vorschriften der §§. 29. bis 31.

§. 34.

Ist die Beibehaltung eines Schonreviers nicht mehr erforderlich, so kann dasselbe durch Verfügung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wieder aufgehoben werden. In diesem Falle treten rücksichtlich des Fischfangs die früheren Rechtsverhältnisse wieder ein, insoweit jedoch für Aufhebung der Berechtigungen eine Entschädigung aus Staatsmitteln geleistet ist, verbleibt die Fischereiberechtigung dem Staate.

§. 35.

Fischpässe.

Wer nach Erlaß dieses Gesetzes in einem der Herrschaft desselben unterworfenen natürlichen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Wasserwerke an Stellen, wo bisher der Zug der Wanderfische unbehindert war, anlegt, ist verpflichtet, auf seine Kosten Fischpässe auszuführen und zu unterhalten.

Ausnahmen von dieser Vorschrift können, jedoch immer nur widerruflich, zugestanden werden, wenn

1) der Zug der Wanderfische in dem betreffenden Gewässer durch bereits bestehende Anlagen oder aus anderen Gründen zur Zeit ausgeschlossen ist, oder

2) die neue Anlage nur einen vorübergehenden Zweck hat und die demnächstige Wiederwegräumung gesichert ist.

Ueber die Art der erforderlichen Einrichtungen und ihre Benutzung, sowie über die Zulässigkeit von Ausnahmen bestimmt nach vorgängiger sachverständiger Untersuchung diejenige Behörde, deren Genehmigung die auszuführenden Wasserwerke bedürfen, oder, sofern eine Genehmigung nicht erforderlich ist, die Aufsichtsbehörde.

§. 36.

Besitzer von Wehren, Schleusen, Dämmen oder anderen Wasserwerken in natürlichen Gewässern, durch welche der Zug der Wanderfische ganz versperrt oder

oder erheblich beeinträchtigt wird, sind verpflichtet, die Herstellung von Fischpässen zu dulden, wenn

1) die Anlage vom Staate im öffentlichen Interesse beabsichtigt wird, oder
2) Personen oder Genossenschaften, welche in dem oberen oder unteren Theile des Gewässers fischereiberechtigt sind, die Anlage auszuführen beabsichtigen und der von ihnen vorgelegte Bauplan von der Bezirksregierung (Landdrostei) nach zuvoriger Anhörung der Stauberechtigten genehmigt ist (§. 39.).

§. 37.

Die Vorschriften der §§. 35. und 36. finden keine Anwendung:

1) auf geschlossene Gewässer (§. 4.);
2) auf künstlich angelegte Wasserzüge. Diese Ausnahme erstreckt sich auch auf natürliche Gewässer, wenn und soweit sie unmittelbare Zubehörungen oder Theile eines künstlichen Wasserzuges bilden;
3) auf diejenigen Wasserwerke (Abwässerungsschleusen, Siele u. s. w.), welche zum Schutze von Niederungen gegen die von außen andringenden Fluthen angelegt sind oder angelegt werden.

§. 38.

Werden durch die im §. 36. bezeichneten Anlagen nutzbare Stauberechtigungen beeinträchtigt, so ist dafür von dem Unternehmer der Anlage volle Entschädigung zu gewähren; dagegen wird für den etwaigen durch Anlegung eines Fischpasses veranlaßten Minderwerth der Fischerei keine Entschädigung geleistet.

§. 39.

Die Ausführung eines Fischpasses durch Fischereiberechtigte oder Genossenschaften bedarf in allen Fällen der Genehmigung der Bezirksregierung (Landdrostei), welche bei Prüfung des Bauplans nicht allein die ufer-, fluß- und schiffahrtspolizeilichen Rücksichten zu beachten, sondern auch darauf zu sehen hat, daß bei der Anlage des Fischpasses wider den Willen des Stauberechtigten das Maaß des Nothwendigen nicht überschritten wird.

§. 40.

Zu den von Staatswegen oder nach Maßgabe eines von der Bezirksregierung (Landdrostei) genehmigten Bauplans von Fischereiberechtigten auszuführenden Fischpässen muß der erforderliche Grund und Boden von den Eigenthümern desselben gegen volle, von dem Unternehmer der Anlage zu gewährende Entschädigung abgetreten werden.

Auf das Enteignungsverfahren und die Ermittelung der Entschädigung finden diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in Enteignungsfällen für Zwecke der Vorfluth in den einzelnen Landestheilen Platz greifen.

Nach denselben Vorschriften erfolgt auch die Ermittelung der in den Fällen des §. 38. zu gewährenden Entschädigung.

§. 41.

Die Bezirksregierung (Landdrostei) hat unter Abwägung aller Interessen zu bestimmen, in welchen Theilen des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß.

§. 42.

In den für den Durchzug der Fische angelegten Fischpässen ist jede Art des Fischfangs, insbesondere auch das Einhängen oder Einsetzen von Fischkörben, Netzen, Reusen und anderen Fangvorrichtungen verboten. Oberhalb und unterhalb des Fischpasses muß in einer nach den örtlichen Verhältnissen von der Regierung zu bestimmenden angemessenen Ausdehnung für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfanges verboten werden. Werden durch dieses Verbot Rechte des Fischereiberechtigten beeinträchtigt, so muß dafür volle Entschädigung geleistet werden.

§. 43.

Verunreinigung der Fischwasser.

Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.

Ergiebt sich, daß durch Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlaß dieses Gesetzes bereits vorhanden waren, oder in Gemäßheit des vorstehenden Absatzes gestattet worden sind, der Fischbestand der Gewässer vernichtet oder erheblich beschädigt wird, so kann dem Inhaber der Anlage auf den Antrag der durch die Ableitung benachtheiligten Fischereiberechtigten im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche ohne unverhältnißmäßige Belästigung seines Betriebes ausführbaren Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben oder doch thunlichst zu verringern.

Die Kosten der Herstellung solcher Vorkehrungen sind dem Inhaber der Anlage von den Antragstellern zu erstatten.

Die letzteren sind verpflichtet, auf Verlangen vor der Ausführung Vorschuß oder Sicherheit zu leisten.

Die Entscheidung über die Gestattung von Ableitungen nach Absatz 2., sowie über die in Gemäßheit des Absatz 3. anzuordnenden Vorkehrungen erfolgt, sofern die betreffende Ableitung Zubehör einer der im §. 16. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. (Bundes-Gesetzbl. S. 245.) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist, in dem für die Zulassung dieser

dieser Anlagen angeordneten gesetzlichen Verfahren, in anderen Fällen nach demjenigen Verfahren, welches über die Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke festgesetzt ist.

§. 44.

Das Röten von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote kann die Bezirksregierung (Landdrostei) jedoch immer nur widerruflich für solche Gemeindebezirke oder größere Gebietstheile zulassen, wo die Oertlichkeit für die Anlage zweckdienlicher Rötegruben nicht geeignet ist und die Benutzung nicht geschlossener Gewässer zur Flachs- und Hanfbereitung zur Zeit nicht entbehrt werden kann.

§. 45.

Berechtigung zum Tödten und Fangen schädlicher Thiere.

Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern und Taucher ohne Anwendung von Schußwaffen zu tödten oder zu fangen.

Wenn in einzelnen Landestheilen durch die bestehende Gesetzgebung den Fischereiberechtigten der Fang jagdbarer, der Fischerei schädlicher Thiere in weiterem Umfange gestattet ist, behält es dabei sein Bewenden.

§. 46.

Beaufsichtigung der Fischerei.

Wo in diesem Gesetze die Aufsichtsbehörde erwähnt wird, ist darunter die ordentliche Obrigkeit des Bezirks innerhalb ihrer Zuständigkeit verstanden.

Die Beaufsichtigung der Binnenfischerei, der Schonreviere und der Fischpässe kann durch besondere vom Staate bestellte Beamte ausgeübt werden. Die von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder Gemeinden bestellten Aufseher sind verpflichtet, den Anordnungen dieser Beamten innerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes nachzukommen.

In genossenschaftlichen Revieren liegt die unmittelbare Beaufsichtigung der Fischerei dem Vorstande der Genossenschaft, in allen nicht genossenschaftlichen Binnenfischerei-Revieren der Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung neben den staatlichen Sicherheits- und Lokalpolizeibeamten ob.

Fischereiaufseher, welche von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder von Gemeinden bestellt werden, sind auf deren Antrag amtlich zu verpflichten, falls gegen ihre Zuverlässigkeit kein Anstand obwaltet.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Küstenfischerei außerhalb genossenschaftlicher Reviere wird von den Organen der Staatsverwaltung geführt.

§. 47.

Die amtlich verpflichteten Aufsichtsbeamten haben bei der Ermittelung und Verfolgung von Uebertretungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die sonst bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften innerhalb ihres Aufsichtsbezirks die Befugnisse und Verpflichtungen der Lokalpolizeibeamten; insbesondere sind dieselben zu jeder Zeit befugt, die beim Fischfange im Gebrauch befindlichen Fanggeräthe, sowie die in Fischerfahrzeugen vorhandenen Fanggeräthe und Fische einer Untersuchung zu unterziehen.

Auch

Auch können von denselben Fischbehälter, welche in nicht geschlossenen Gewässern ausgelegt sind, jeder Zeit durchsucht werden.

§. 48.

Wird Jemand bei einer Uebertretung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die der Einziehung unterliegenden Gegenstände, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen. In den nämlichen Fällen können die bei der Uebertretung gebrauchten Fischergeräthe und Fahrzeuge gepfändet werden.

Diese der Einziehung nicht unterliegenden Gegenstände sind dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung zu überliefern, jedoch gegen Niederlegung einer der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmenden baaren Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung oder dem Werthe des Pfandstücks gleichkommt, zurückzugeben. Die Niederlegung kann bei dem Ortsvorstande oder gerichtlich erfolgen. Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des zuständigen Richters öffentlich versteigert werden.

§. 49.

Strafbestimmungen.

Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu Einer Woche wird bestraft:

1) wer in den Fällen des §. 11. bei Ausübung der Fischerei ohne einen nach Vorschrift der §§. 12. und 13. ausgestellten und beglaubigten Erlaubnißschein, oder ohne die im §. 16. vorgeschriebene Bescheinigung oder im Geltungsbereiche der Fischereiordnungen für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859. und für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865. ohne einen vorschriftsmäßig ausgestellten und bescheinigten Legitimationsschein (Willzettel, Fischzettel) betroffen wird (§. 18.);
2) wer den Vorschriften im §. 19. zuwider Fischerzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung auslegt.

§. 50.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder mit Haft wird bestraft:

1) wer als Pächter einer Gemeindefischerei die von der Aufsichtsbehörde festgestellte Zahl der zulässigen Fanggeräthe überschreitet (§. 8.);
2) wer einen Erlaubniß- oder Legitimationsschein unberechtigt ausstellt und aus Händen giebt (§§. 12. und 18.);
3) wer bei Ausübung der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern die im §. 21. verbotenen Mittel anwendet;
4) wer den Vorschriften im §. 28. zuwider ständige Fischereivorrichtungen nicht rechtzeitig wegräumt oder abstellt oder denselben vorschriftswidrig eine größere als die nach §. 20. zulässige Ausdehnung giebt;
5) wer in Schonrevieren verbotswidrig die Fischerei ausübt (§. 30.) oder den zum Schutze derselben erlassenen reglementarischen Vorschriften zuwider handelt (§. 31.);

6) wer in den für den freien Durchzug der Fische angelegten Fischpässen, sowie in den oberhalb und unterhalb derselben gelegenen, dem Fischfange entzogenen Theilen der Gewässer irgend eine Art des Fischfangs ausübt (§. 42.);

7) wer den Vorschriften des §. 43. oder den zur Ausführung desselben getroffenen Anordnungen zuwider den Gewässern schädliche, die Fischerei gefährdende Stoffe zuführt oder verbotswidrig Hanf und Flachs in nicht geschlossenen Gewässern rötet (§. 44.).

§. 51.

Mit Geldstrafe bis zu 90 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 24. und 26. dieses Gesetzes.

Neben der Strafe ist auf Einziehung aller verbotswidrig feil gebotenen, verkauften oder versandten Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 52.

Wer zur Begehung einer durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohten Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter als Theilnehmer bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen.

§. 53.

Schlußbestimmungen.

Alle früher erlassenen, den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 54.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach.

(Nr. 8203.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung einer Summe von 340,000 Thlrn. zum Ankauf der Suermondtschen Sammlung von Gemälden und Handzeichnungen älterer Meister aus den Verwaltungsüberschüssen des Jahres 1873. Vom 31. Mai 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Staatsregierung wird zum Ankauf der dem Rentier Suermondt zu Aachen gehörigen Sammlung von Gemälden und Handzeichnungen älterer Meister die Summe von dreihundert und vierzig tausend Thalern aus den Verwaltungsüberschüssen des Jahres 1873. zur Verfügung gestellt.

§. 2.

Der Finanzminister und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach.

(Nr. 8204.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 6. Mai 1869. über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (Gesetz-Samml. S. 650. ff.). Vom 1. Juni 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Deutsche, welche in Elsaß-Lothringen die nach den dortigen Gesetzen vorgeschriebene erste, zum Eintritt in den höheren Justizdienst befähigende Prüfung bestanden haben, können mit Genehmigung des Justizministers zur Vorbereitung für den Justizdienst und die Zurücklegung der großen Staatsprüfung in Preußen zugelassen werden.

§. 2.

Auf die nach den §§. 6. bis 8. des Gesetzes vom 6. Mai 1869. den Referendarien vorgeschriebene Vorbereitungszeit kann die bei den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, den Advokaten, Anwälten und Notaren in Elsaß-Lothringen zurückgelegte Zeit der Beschäftigung mit Genehmigung des Justizministers in Anrechnung gebracht werden.

§. 3.

Der Justizminister hat die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen näheren Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

(Nr. 8205.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1874., betreffend die Bildung der Wahlkreise für die Provinzialsynode in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Auf den vom Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erstatteten Bericht vom 27. Mai d. J. verordne Ich zur Ausführung der Bestimmung §. 61. Abs. 2. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September v. J. (Gesetz-Samml. S. 417.), daß bis zur anderweiten kirchengesetzlichen Regelung die Bildung der Wahlkreise für die Provinzialsynode in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen nach Inhalt der anliegenden Zusammenstellung in der Weise zu erfolgen hat, daß in der Provinz Sachsen mit Ausschluß der Stolbergischen Grafschaften neun und dreißig, in den übrigen genannten Provinzen je vierzig Wahlkreise hergestellt werden. Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1874.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Zusammenstellung
der
Wahlverbände, welche aus vereinigten Kreissynoden für die Wahl der Provinzial-Synodaldeputirten zu bilden sind.

I. Provinz Preußen.

A. Es werden vereinigt die Kreissynoden
1) Carthaus mit Neustadt und Danziger Nehrung nebst Werder.
2) Praust mit Marienburg.
3) Pr. Stargardt-Berent mit Konitz.
4) Heilsberg mit Rastenburg.
5) Straßburg mit Thorn.
6) Deutsch-Crone mit Flatow.
7) Angerburg mit Lötzen.
8) Darkehmen mit Gerdauen.
9) Lyck mit Oletzko.
10) Gumbinnen mit Stallupönen.

Summa Wahlverbände..... 10.

Dazu

B. Einzeln wählende Kreissynoden .... 30.

Summa..... 40.

II. Provinz Brandenburg.

A. Es werden vereinigt die Kreissynoden
1) Potsdam I. mit Potsdam II.
2) Berlin Land mit Spandau.
3) Bernau mit Strausberg.
4) Neu-Ruppin mit Lindow-Gransee.
5) Wittstock mit Pritzwalk.
6) Perleberg mit Puttlitz und Lenzen.
7) Havelberg-Wilsnack mit Kyritz und Wusterhausen a. d. D.
8) Rathenow mit Fehrbellin und Nauen.
9) Brandenburg Altstadt mit Neustadt und Dom.
10) Belzig mit Beelitz-Treuenbrietzen.
11) Jüterbogk mit Luckenwalde und Dahme-Baruth.
12) Zossen mit Königs-Wusterhausen.

13) Bees-

13) Beeskow mit Storkow.
14) Wriezen mit Neustadt-Eberswalde.
15) Angermünde mit Schwedt a. d. O. und Gramzow.
16) Prenzlau I. mit Prenzlau II. und Straßburg i. d. Uckermark.
17) Templin mit Zehdenick.
18) Frankfurt a. d. O. II. mit Müncheberg und Fürstenwalde.
19) Cüstrin mit Sonnenburg.
20) Königsberg i. d. Neumark I. mit Königsberg i. d. Neumark II.
21) Sternberg I. mit Sternberg II.
22) Forst mit Spremberg.
23) Calau mit Dobrilugk und Sonnewalde.
24) Lübben mit Luckau.

Summa Wahlverbände..... 24.

Dazu

B. Einzeln wählende Kreissynoden .... 16.

Summa..... 40.

III. Provinz Pommern.

A. Es werden vereinigt die Kreissynoden

1) Altenkirchen mit Bergen.
2) Barth mit Franzburg.
3) Greifswald Stadt und Land.
4) Loitz mit Grimmen.
5) Ueckermünde mit Pasewalk.
6) Pencun mit Garz a. d. O.
7) Greifenhagen mit Bahn.
8) Stargard mit Werben.
9) Freienwalde mit Daber.
10) Labes mit Regenwalde.
11) Naugard mit Greifenberg.
12) Treptow mit Cammin.
13) Colberg mit Cörlin.
14) Bublitz mit Rummelsburg.
15) Neustettin mit Ratzebuhr.

Summa Wahlverbände ..... 15.

Dazu

B. Einzeln wählende Kreissynoden .... 25.

Summa ..... 40.

 IV. Pro-

IV. Provinz Schlesien.

A. Es werden vereinigt die Kreissynoden:

1) Frankenstein-Münsterberg mit Glatz.
2) Namslau mit Polnisch-Wartenberg.
3) Steinau I. mit Steinau II.
4) Bolkenhain mit Landeshut.
5) Bunzlau I. mit Bunzlau II.
6) Goldberg mit Haynau.
7) Görlitz II. mit Görlitz III.
8) Jauer mit Parchwitz.
9) Lauban I. mit Lauban II.
10) Löwenberg I. mit Löwenberg II.
11) Lüben I. mit Lüben II.
12) Rothenburg I. mit Rothenburg II.
13) Neiße mit Oppeln.
14) Pleß mit Ratibor.

Summa Wahlverbände ..... 14.

Dazu

B. Einzeln wählende Kreissynoden .... 26.

Summa ..... 40.

V. Provinz Sachsen.

A. Es werden vereinigt die Kreissynoden:

1) Salzwedel mit Arendsee und Beetzendorf.
2) Seehausen mit Osterburg und Werben.
3) Stendal mit Tangermünde.
4) Gardelegen mit Clötze.
5) Sandau mit Altenplathow.
6) Burg mit Ziesar.
7) Crakau mit Gommern und Loburg.
8) Weferlingen-Wolfsburg mit Neuhaldensleben und Bornstedt.
9) Barleben mit Wolmirstedt.
10) Eilsleben mit Wanzleben.
11) Atzendorf mit Calbe.
12) Gröningen-Oschersleben mit Anderbeck.
13) Halberstadt mit Osterwieck.
14) Quedlinburg mit Aschersleben.
15) Ermsleben mit Mansfeld.

16) Gerb-

16) Gerbstedt mit Eisleben.
17) Sangerhausen mit Querfurt und Schraplau.
18) Halle (2. Land) mit Cönnern.
19) Halle (1. Land) mit Schkeuditz und Lauchstedt.
20) Merseburg (Stadt) mit Merseburg (Land) und Lützen.
21) Delitzsch mit Brehna und Gollme.
22) Weißenfels mit Lissen.
23) Naumburg-Pforta mit Freyburg und Eckartsberga.
24) Heldrungen mit Artern.
25) Wittenberg mit Kemberg und Zahna.
26) Torgau mit Prettin.
27) Seyda mit Herzberg und Schlieben.
28) Elsterwerda mit Liebenwerda und Belgern.
29) Bitterfeld mit Eilenburg.
30) Erfurt mit Ziegenrück.
31) Langensalza mit Oberdorla, Sundhausen und Weißensee.
32) Suhl mit Schleusingen.
33) Mühlhausen mit Heiligenstadt und Groß-Bodungen.
34) Nordhausen mit Salza und Bleicherode.

Summa Wahlverbände ..... 34.

Dazu

B. Einzeln wählende Kreissynoden .... 5.

Summa ..... 39.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Februar 1874., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Ummendorf und Wormsdorf und die Domaine Ummendorf im Kreise Neuhaldensleben für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ummendorf nach Wormsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 18. S. 143., ausgegeben den 2. Mai 1874.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 5. März 1874. und der durch denselben genehmigte Nachtrag zu dem Statut der kommunalständischen Bank für die Preußische Oberlausitz zu Görlitz vom 2. März 1866. (Gesetz-Samml. S. 158. ff.) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 21. S. 118., ausgegeben den 23. Mai 1874.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 30. März 1874., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft für die Anlage einer Pferde-Eisenbahn vom Bahnhof Ruhland der Cottbus-Großenhayner Eisenbahn über Zschornagosda nach Lauchhammer bezüglich der für die Strecke von der Elsterbrücke bis zum Lauchhammer Gebiet erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 23. S. 124., ausgegeben den 6. Juni 1874.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).